

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Brodersdorf  
über die Entschädigung der in der Gemeinde Brodersdorf tätigen Ehrenbeam-  
tinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOofF) vom 28. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersdorf vom 20. März 2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Brodersdorf vom 17. März 2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Brodersdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Brodersdorf vom 17.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Brodersdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, wird wie folgt geändert:

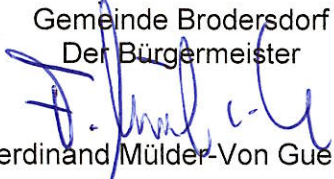
1. § 9, Abs. 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:
- 2) Der/die Gerätewart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- 3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

**Artikel 2**

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Brodersdorf, den 25. März 2019

Gemeinde Brodersdorf  
Der Bürgermeister  
  
Ferdinand Mülder-Von Guérard

